



ST.  
MARGARETHEN

IM BURGENLAND  
Zahl: CH-kuvr-2024/2

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

# Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.06.2024 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2) Straßenprojekt Stefaniegasse – Vergabe der Bauarbeiten

*Die Straßenbaumaßnahmen für die Gemeindestraße „Stefaniegasse Teil 1“ werden gemäß Angebot vom 05.06.2024 zu einem Angebotspreis von EUR 470.079,62 incl. MWSt. an die Firma Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H. vergeben.*

## 3) Zufahrt SOLAVOLTA – Servitutsvertrag

*Vertrag über die Einräumung einer Dienstbarkeit (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 4) Betriebsgebiet Frauenholz – Übernahme des verkauften Grundstücks Nr. 4991/29 durch einen Drittwerber

*Die Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland macht von Ihrem, wie im Punkt XI, Unterpunkt 2 des mit Herrn Koller Martin abgeschlossenen Kaufvertrages vereinbarten Recht Gebrauch, einen dritten Kaufwilligen namhaft zu machen, der anstelle der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland das ihr eingeräumte Vorkaufsrecht für das Grundstück Nr. 4991/29 KG St. Margarethen, zu dem im derzeitigen Vertrag festgelegten Bedingungen ausüben kann.*

*Das Grundstück Nr. 4991/29, KG St. Margarethen kann von Herrn Martin Koller zu den zwischen Koller Martin und der Marktgemeinde St. Margarethen am 17.12.2020 abgeschlossenen Kaufvertrag und den darin festgelegten Bedingungen an Ing. Horst Bauer und Ing. Günter Krupiza, beide GF der Solavolta Energie- und Umwelttechnik, Sonnenweg 1, 7062 St. Margarethen im Bgld. weiterverkauft werden.*

## 5) Nutzungsvertrag mit der Fa. OnTower Austria GmbH betreffend eine Telekommunikationsanlage am Sportplatzgelände

*1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

*Weiters stimmt der Gemeinderat in dieser Sitzung zu, dass das jährliche Nutzungsentgelt, wie bisher, bis 2029 direkt an den Sportverein St. Margarethen im Burgenland überwiesen werden kann. Danach muss das jährliche Nutzungsentgelt an die Gemeinde überwiesen werden. Der Gemeinderat wird ab 2030 festlegen, in welcher Form diese Geldbeträge dann an den Sportverein ausgeschüttet werden.*



## 6) Projekt Umbau Bestandswohnhaus „Zollwohnhaus“ – Vergabe der Bauarbeiten

*Die Baumaßnahmen für das Zollwohnhaus werden gemäß Vergabevorschlag vom 26.06.2024 zu einem Angebotspreis von EUR 643.440,00 inkl. MWSt. vergeben.*

## 7) Digitalisierung der Datenerhebung im Zuge der Ehren- und Jubiläumsabgaben des Landes

*Die Comm-Unity EDV GmbH wird angewiesen, durch die Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle dem Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Abfrage der notwendigen Daten zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz zu ermöglichen.*

*Weiters wird das Amt der Burgenländischen Landesregierung ermächtigt, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, die zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz notwendigen Daten abzufragen und zu verarbeiten.*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 18.07.2024

Abgenommen am: